

Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR)¹

erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Vom 10. November 1992

§ 1

Betreuungsbehörden

(1) Örtliche Betreuungsbehörden sind die Landkreise und Kreisfreien Städte.

(2) Überörtliche Betreuungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.

(3) ¹Die örtlichen Betreuungsbehörden und die überörtliche Betreuungsbehörde führen die Aufgaben in Betreuungsangelegenheiten als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch. ²Sie tragen die Kosten hierfür nur, soweit nicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Kostentragung einem anderen obliegt.²

§ 2

Aufgaben der Betreuungsbehörden

(1) ¹Die örtlichen Betreuungsbehörden sind in Betreuungsangelegenheiten für die behördlichen Aufgaben zuständig, soweit nicht durch dieses Gesetz die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde begründet ist. ²Ihnen obliegt zudem die Bedarfsermittlung, Planung und Sorge für ein ausreichendes Angebot an Betreuern auf der örtlichen Ebene. ³Sie haben darüber hinaus eine örtliche Arbeitsgemeinschaft einzurichten, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken.

(2) ¹Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zur Durchführung der überörtlichen Aufgaben zuständig. ²Sie ist insbesondere zuständig für die

1. Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots zur Einführung und Fortbildung der Betreuer sowie zur Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe auf örtlicher Ebene,
2. Anerkennung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,
3. Festsetzung der den Betreuungsvereinen zustehenden Vergütung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des [Betreuungsorganisationsgesetzes](#) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist,
4. Bedarfsermittlung und Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuern sowie Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe,
5. Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft auf der überörtlichen Ebene, in der die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen zur Koordinierung ihrer Arbeit mitwirken,
6. Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154).³

§ 3

Anerkennung von Betreuungsvereinen

¹Betreuungsvereine können unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des [Betreuungsorganisationsgesetzes](#) anerkannt werden, wenn sie

1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Freistaat Sachsen haben und Personen aus dem Freistaat Sachsen betreuen,
2. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen,
3. den Nachweis erbringen, daß ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Anerkennung rechtfertigt,
4. von einer nach ihrer Persönlichkeit sowie nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden und über persönlich und fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen.

²Die Betreuungsvereine sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten im Sinne von § 1816 Absatz 6 Satz 1 des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** stehen.⁴

§ 4

Vergütungsanspruch

(1) Die nach § 3 Satz 1 anerkannten Betreuungsvereine können für die Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 **des Betreuungsorganisationsgesetzes** obliegenden Aufgaben eine Vergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes verlangen.

(2) ¹Eine weitere Vergütung im Sinne von Absatz 1 können die nach § 3 Satz 1 anerkannten Betreuungsvereine auch für eine im Freistaat Sachsen belegene Zweigstelle verlangen, sofern regional ein besonderer Bedarf besteht, weil in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk weder ein anderer Betreuungsverein noch eine andere Zweigstelle ihren Sitz hat. ²Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend. ³Den besonderen regionalen Bedarf stellt die überörtliche Betreuungsbehörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens fest.

⁴Die Feststellung gilt für jeweils drei Jahre.⁵

§ 5

Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen

Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn der Betreuungsverein

1. über mindestens eine Fachkraft verfügt, die neben der Übernahme von Betreuungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des **Betreuungsorganisationsgesetzes** zur Verfügung steht und zugleich als beruflicher Betreuer registriert ist,
2. seinen Einzugsbereich mit der zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde abgestimmt hat,
3. in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 3 mitwirkt, soweit eine solche eingerichtet ist, und
4. regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens zehn Stunden pro Woche gewährleistet mit Angeboten zur individuellen Beratung und Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie zur individuellen Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer und der Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.⁶

§ 6

Höhe der Vergütung

(1) Die Vergütung setzt sich aus einer Grund- und einer Leistungsvergütung zusammen und ist auf 22 000 Euro je Abrechnungszeitraum begrenzt.

(2) ¹Die Grundvergütung wird in jedem Abrechnungszeitraum einmalig als Pauschale gewährt. ²Die Leistungsvergütung wird für die in der Anlage bestimmten Leistungen der Betreuungsvereine gewährt.

³Die Höhe der Grund- und Leistungsvergütung bestimmt sich nach der Anlage.⁷

§ 7

Abrechnungszeitraum, Erlöschen des Anspruchs

¹Die Vergütung kann jährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeweils für die vergangenen sechs Monate geltend gemacht werden. ²Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf des in Satz 1 genannten Stichtages bei der überörtlichen Betreuungsbehörde geltend gemacht wird.⁸

§ 8

Bewilligungsverfahren

(1) Die überörtliche Betreuungsbehörde setzt die Höhe der Vergütung auf Antrag des Betreuungsvereins fest.

(2) ¹Der Antrag bedarf der Textform. ²Der Betreuungsverein hat die den Vergütungsanspruch begründenden Umstände innerhalb der in § 7 Satz 2 genannten Frist durch geeignete Unterlagen

nachzuweisen.⁹

§ 9

Gebühren für Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung

¹Für jede Anerkennung nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 der Betreuerregistrierungsverordnung wird eine Gebühr erhoben. ²Die Gebühr beträgt 1 400 Euro für Anerkennungen nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsverordnung und 700 Euro für Anerkennungen einzelner Module nach § 8 Absatz 6 der Betreuerregistrierungsverordnung.¹⁰

§ 10

Gleichstellung von Prüfungsleistungen mit Abschlüssen

Haben berufliche Betreuer Prüfungsleistungen erbracht, die nach § 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung oder nach den §§ 1 und 2 des [Ausführungsgesetzes zum Berufsvormündervergütungsgesetz](#) vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 333) in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung mit Abschlüssen gleichgestellt sind, sind die Prüfungsleistungen bei der Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 des [Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes](#) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, sich die Vergütung richtet, entsprechend zu Grunde zu legen.¹¹

§ 11

Evaluierung

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung überprüft für die Jahre 2023 und 2024 die Anwendung und die Auswirkungen der §§ 4 bis 8, insbesondere die Angemessenheit der nach § 6 in Verbindung mit der Anlage festgesetzten Vergütung sowie deren Bemessungsgrundlagen, und berichtet dem Landtag bis zum 30. Juni 2025 über das Ergebnis der Überprüfung.¹²

Anlage

(zu § 6 Absatz 2 und § 10)¹³

Katalog über die Vergütung von Leistungen der anerkannten Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes

Nr.	Leistung	Vergütung
100	Grundvergütung	8 000,00 €
110	Erhöhung der Grundvergütung für den Fall, dass in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk weder ein anderer Betreuungsverein noch eine andere Zweigstelle ihren Sitz hat	1 500,00 €
120	Einmaliger Zuschuss für die Neugründung eines Betreuungsvereins oder einer Zweigstelle, wenn in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk weder ein anderer Betreuungsverein noch eine andere Zweigstelle ihren Sitz hat	5 000,00 €
200	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen ¹	
210	mit 0 bis zu 5 Teilnehmern	500,00 €
220	mit 6 bis 20 Teilnehmern	800,00 €
230	mit mehr als 20 Teilnehmern	1 200,00 €
300	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern ²	
310	mit 0 bis zu 5 Teilnehmern	500,00 €
320	mit 6 bis 20 Teilnehmern	800,00 €
330	mit mehr als 20 Teilnehmern	1 200,00 €
400	Anwerbung eines neuen ehrenamtlichen Betreuers, dessen Bereitschaftserklärung zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen an die örtliche Betreuungsbehörde weitergeleitet und von dieser bestätigt worden ist	350,00 €
500	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer ³	
510	mit 0 bis zu 5 Teilnehmern	500,00 €
520	mit 6 bis 20 Teilnehmern	800,00 €
530	mit mehr als 20 Teilnehmern	1 200,00 €
600	Laufende Vereinbarung mit einem ehrenamtlichen Betreuer über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes	150,00 €
610	Erhöhung der Vergütung, wenn der ehrenamtliche Betreuer, mit dem die Vereinbarung geschlossen wird, mehrere Betreuungen führt, für jedes weitere Verfahren	50,00 €
620	Laufende Vereinbarung mit einem Vorsorgebevollmächtigten über eine Begleitung und Unterstützung entsprechend § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes	150,00 €
700	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ⁴	
710	mit 0 bis zu 5 Teilnehmern	500,00 €
720	mit 6 bis 20 Teilnehmern	800,00 €
730	mit mehr als 20 Teilnehmern	1 200,00 €

1 Es können im jeweiligen Abrechnungszeitraum höchstens drei öffentliche Veranstaltungen nach Nummer 200 in Verbindung mit einer der Nummern 210, 220 oder 230 abgerechnet werden.

2 Es können im jeweiligen Abrechnungszeitraum höchstens drei öffentliche Veranstaltungen nach Nummer 300 in Verbindung mit einer der Nummern 310, 320 oder 330 abgerechnet werden.

3 Es können im jeweiligen Abrechnungszeitraum höchstens drei öffentliche Veranstaltungen nach Nummer 500 in Verbindung mit einer der Nummern 510, 520 oder 530 abgerechnet werden.

4 Es können im jeweiligen Abrechnungszeitraum höchstens drei öffentliche Veranstaltungen nach

Nummer 700 in Verbindung mit einer der Nummern 710, 720 oder 730 abgerechnet werden.

-
- 1 Überschrift neu gefasst durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012](#) (SächsGVBl. S. 748, 750)
 - 2 § 1 geändert durch [Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juli 2005](#) SächsGVBl. S. 167, 176) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 3 § 2 geändert durch [Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2010](#) (SächsGVBl. S. 154, 160), durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2021](#) (SächsGVBl. S. 318) und durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 4 § 3 geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 5 § 4 neugefasst durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 6 § 5 neugefasst durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 7 § 6 eingefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 8 § 7 eingefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 9 § 8 eingefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 10 § 9 eingefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 11 § 10 eingefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 12 § 11 eingefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)
 - 13 Anlage angefügt durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022](#) (SächsGVBl. S. 626)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Art. 15 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Art. 12 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Art. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154, 160)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Art. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 748, 750)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts

Art. 2 der Verordnung vom 30. September 2015 (SächsGVBl. S. 609)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts

Art. 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318)

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts

Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 626)